

OLG Köln  
Reichenspergerplatz 1

50670 Köln

30.10.2017



**Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:**

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle erst **seit** der Zerschlagung, alle seit der Abwesenheit des Vaters. Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Farce! Banalitäten und Abwürgen statt Grund(!)Rechte!

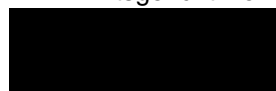
Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts – und § 235 StGB.

Wenn Richter Familien zersetzen, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte quälen, *geliebte* Eltern amputieren, Verbrechen wider die Menschlichkeit.

**Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.**

[www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de](http://www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de)

[www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de](http://www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de)



AG BN: 86 AR 91/17 (410 F 260/16)

Bürokratischer Kindes-Missbrauch am Amtsgericht Bonn

**Willkürliche Ablehnung der Sofortigen Beschwerde zur Wiederherstellung verfassungsmäßiger Grund(!)- und Menschenrechte durch Amtsgericht Bonn**

Sehr geehrter Herr Dr. Uwe Schmidt (OLG Köln),

wir danken dem Amtsgericht Bonn für Beschluss vom 17.10.2017, zugestellt am 19.10.2017, Eingang nach eidesstattlich versichertem Urlaub am 30.10.2017.

Wir halten fest:

1. Der vom Amtsgericht mit Datum vom 17.10.2017 vorgelegte Schriftsatz wird den Mindestanforderungen eines Beschlusses nicht gerecht – weder inhaltlich, noch formal.
2. Das Kind (Kind) (NName) ist durch Maßnahmen des Amtsgerichts Bonn und des OLG Köln seit 2014 traumatisiert und zentraler Grund(!)- und Menschen(!)Rechte aberkannt.
3. **Die sofortige Beschwerde vom 12.10.2017 diene dazu, den verfassungsmäßig garantierten Grund(!)Rechte des Opferkindes zum Durchbruch zu verhelfen.**
4. Der Beschluss von Dr. Knipper wird angesichts der Schwere der Folgen bei Kind und Familie wie der Beschuldigungen gegen Verantwortliche und der in der Sofortigen Beschwerde vom 12.10.2017 erhobenen Vorwürfe den Mindestanforderungen eines Beschlusses nicht gerecht.
5. Zum Beweis zitieren u.a. aus der Sofortigen Beschwerde vom 12.10.2017:  
„Der Antrag auf „Verfahren ohne Grund(!)Fakten – Bürokratischer Kindes-Missbrauch“ ist einer der zentralen Anträge des Verfahrens.“

(...)

„Der Beschluss ist nicht vom Richter unterschrieben, sondern von einer der hunderten Justizbeschäftigten des Amtsgerichts.

(...)

**Herr Büter verstößt ... gegen elementarste Grundlagen des Verfahrens- wie des Verfassungsrechts.**

**Wir setzen zwingend die Kenntnis dieser beiden Schriftsätze vom 13. und 14.7.2017 („Grund(!)Fakten sind Grund legend“) voraus – und haben dies dort entsprechend begründet.**

**Dieses ist in der (erwartungsgemäßen Ablehnung) nicht im Ansatz erkannt oder thematisiert worden.**

(...)

Im Kern geht es darum, dass Grund(!)Rechts-Entscheidungen für und über ein (bereits durch Richter und Dritte) traumatisiertes Kind zu fußen haben

- a) Auf Abwägung unverbrüchlicher, im Wesensgehalt unantastbare, unmittelbare, geltende Grund(!)rechte
- b) Insbesondere dem Grund(!)recht des Kindes auf Erziehung durch beide Eltern

**ES HANDELT SICH UM DAS HANDWERKZEUG EINES JEDEN JURISTEN UND RICHTERS, DAS HIER WEDER BEHERRSCHT NOCH ANGEWANDT WIRD.**

(...)

**Wir beantragen ferner die anhängigen Verfahren, die sowohl erneut die Schulfrage wie die Hauptsache betreffen, aufgrund der psychischen Schädigungen des Kindes wie der Verletzung zentraler Grund(!)Rechte nach § 47 ZPO zu führen.“**

6. Der mit Beschluss überschriebene Schriftsatz von Amtsgericht Bonn / Dr. Knipper geht darauf wie folgt ein:

Gar nicht.

Es ist entsprechend zu festzuhalten, dass der inhaltliche und grundlegende Antrag vom 12.10.2017 zur

**Wiederherstellung der aberkannten Grund- und Menschenrechten**

zur Durchführung eines verfassungsgemäßen Verfahrens am Amtsgericht Bonn

nur formal

**ohne jegliche juristische, inhaltliche oder verfassungsrechtliche Begründung, damit rein**

**willkürlich**

**verweigert wird.**

7. Zum Beweis zitieren wir den mit Beschluss überschriebenen Schriftsatz nahezu vollständig:

„... wird der sofortigen Beschwerde (...) nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Oberlandesgericht Köln als Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss greifen nicht durch, so dass nicht abzuhelpen war (...).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Urschrift des Beschlusses von der erkennenden Richterin unterschrieben ist. Beglaubigte Abschriften sind nicht mit Unterschrift zu versehen.

(...)

Dr. Knipper

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Jung (Unterschrift)

Justizbeschäftigte“.

Zur Sonderbestimmung am Amtsgericht Bonn gegen § 23 FamFG und ZPO:

8. Die Richterin hat den Schriftsatz vom 17.10.2017 erneut nicht unterschrieben.

9. Nach

- Aberkennung der Grund(!)Rechte meines Kindes auf Erziehung durch beide Eltern, seelische und körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt und Weiterem
- Durchgehender Verletzung billigster gesetzlich vorgeschriebener Regelungen des Verfassungs- und Verfahrensrechts am Amtsgericht Bonn (und OLG Köln)
- Der gegen den Opfervater trotz eindeutiger Bestimmungen in FamFG und ZPO geltenden Bestimmungen permanent seit 2016 willkürlichen Regelung,

dass Verletzung elementarster Grund(!)Rechts-Verletzungen am Amtsgericht Bonn statthaft ist und nicht verfolgt werden,

wenn Anträgen eines seit 2014 laufenden Verfahrens ein Namenschriftzug fehlt,

reicht es nicht, wenn die für die Ablehnung zuständige Richterin

- Gegen den Opfervater permanent Unterschriften einfordert,
- Selbst aber ihre Schreiben von einer der hundertsten Justizmitarbeiterinnen unterschreiben lässt, und den schikanierten Opfervater darauf verweist,
- eine Unterschrift der Richterin liege vor: In Akten des Gerichts.

Eine solche Verletzung des Verfahrensrechts gegenüber dem Opfervater und gleichzeitig gleiches eigenes Verschulden – in derselben Sache – gilt gemeinhin als dreist.

**Hier gilt es als vorsätzlich, da so und damit die Absicht verbunden ist, das Opferkind weiterhin seiner Amts- und OLG-Gericht verschuldeten Traumatisierung anheimfallen zu lassen.**

**Die Sofortige Beschwerde vom 12.10.2017 wird vollumfänglich aufrecht erhalten.**

Ihr Opfer – mein Kind

(VNVater) (NName)

(Urschriftlich unterschrieben)